



RÖMISCH – KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE

HAUSEN – METTMENSTETTEN

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 6.9.2025 in Hausen

Vorsitz	Sabrina Muster-Duss, Präsidentin der Kirchenpflege
Protokoll	Marc-Philippe Bartholomä, Aktuar der Kirchenpflege
Stimmzähler/-innen	Dominik Lendi
Anwesend	34 Stimmberechtigte (am Ende noch 28 Stimmberechtigte)
Entschuldigt	Irena Känzig aus privaten Gründen André Arnold ohne Angabe von Gründen

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler
2. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung
3. Bewilligung neue Stelle Kirchgemeindeschreiber/in
4. Beantwortung schriftlich eingereichten Anfragen von allgemeinem Interesse gemäss § 23 des Kirchgemeindereglements

Die Kirchgemeindeversammlung beginnt um 18:03 Uhr.

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler

Die Präsidentin der Kirchenpflege eröffnet die Kirchgemeindeversammlung und stellt fest, dass

- die Einladung innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Bekanntgabe der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan, dem Anzeiger des Bezirks Affoltern, erfolgte,
- die Akten fristgemäss in den Pfarreisekretariaten und auf der Webseite der Kirchgemeinde aufgelegt haben,
- die die Versammlung beschlussfähig ist,
- stimm- und wahlberechtigt ist, wer Mitglied der Kirchgemeinde ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist.

Die Präsidentin lässt feststellen, welche Personen nicht stimmberechtigt sind. Dies sind insgesamt 4 Personen.

Als Stimmzähler vorgeschlagen und gewählt wird:

- Dominik Lendi

Er stellt die Anwesenheit von 34 Stimmberechtigten inklusive der Präsidentin fest.

Die Präsidentin fragt, ob es die Versammlung mit der Reihenfolge der Traktanden einverstanden ist. Dies ist der Fall.

2. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung

Der Aktuar, Marc-Philippe Bartholomä erläutert die einzelnen Aspekte der Teilrevision.

Die Präsidentin gibt der Rechnungsprüfungskommission das Wort. Die RPK verzichtet auf eine Stellungnahme. Anregungen einzelner Mitglieder bringen diese selbst in die Diskussion ein.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Kirchgemeindeordnung gemäss publiziertem Antrag zu ändern.

Die Präsidentin gibt das Wort frei zur Diskussion.

Teilnehmer/in: Die Formulierung für die Wählbarkeitsvoraussetzungen soll offener gewählt werden. Eine Wahl soll auch für ausserkantonale Personen möglich sein und auch die Neuwahl erlaubt sein. Relevant ist die Bindung an die Kirchgemeinde.

Kirchenpflege: Der Vorschlag nutzt den Spielraum des Kirchgemeindereglements maximal aus, beide Anpassungen würden diesem entgegenstehen. Die Anpassung für die Neuwahl ist in Diskussion bei einer Überarbeitung des Kirchgemeindereglements.

Teilnehmer/in: Hinsichtlich der Notwendigkeit, die Finanzkompetenzen zu erhöhen: Welche Fälle gab es, bei denen Geschäfte an die KGV gebracht werden mussten, weil die Kompetenzen der Kirchenpflege nicht ausreichten?

Kirchenpflege: Bislang gab es wenige Fälle. Jüngere Beispiele sind die teilweise Auslagerung des Gebäudeunterhalts in Mettmenstetten und der Spielplatz in Mettmenstetten.

Teilnehmer/in: Wie kann es vorkommen, dass wiederkehrende Ausgaben nicht budgetiert werden?

Kirchenpflege: Das Limit ist dann relevant, wenn die Verpflichtung eingegangen wird. Die Kirchenpflege ist verpflichtet, die Kosten in zukünftige Budgets aufzunehmen.

Die Abstimmung ergibt mit 23 Stimmen und 9 Gegenstimmen folgenden

Beschluss:

I. Die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten vom 25. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (ersatzlos aufgehoben)

Art. 8 (ersatzlos aufgehoben)

Art. 14 (geändert):

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
4. die Mitglieder der Synode.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl;
2. den Pfarrer bei Bestätigungswahl;
3. die Pfarreibeauftragten.

³Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 22a (neu):

Behördenmitglieder, die zwischenzeitlich den erforderlichen Wohnsitz gemäss Art. 1 aufgegeben haben, können wiedergewählt werden, wenn sie weiterhin Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Behörde.

[Fortsetzung Beschluss auf nächster Seite]

Art. 27 (geändert):

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. *den Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck;*
4. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.- im Jahr;*
5. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck;*
6. *die Beschlussfassung über den Investitionsplan;*
7. *die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;*
8. *Erwerb, Veräusserung und Investition von bzw. in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-;*
9. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;*
10. *Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-.*

II. Die Änderung dieser Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 1.1.2026 in Kraft.

3. Bewilligung neue Stelle Kirchgemeindeschreiber/in

Die Präsidentin, Sabrina Muster-Duss, erläutert den Antrag der Kirchenpflege. Sie erläutert, dass die Kirchenpflege diesen Antrag im Hinblick auf die abzusehenden Wechsel in der Kirchenpflege lanciert hat. Da sich inzwischen erfreulicherweise mehrere Interessenten gefunden haben, ist die Dringlichkeit gesunken und die Kirchenpflege würde die Stelle bei Bewilligung nicht sofort ausschreiben.

Die Präsidentin gibt das Wort frei zur Diskussion. Die Beiträge der Diskussion sind inhaltlich geordnet wiedergegeben.

Thema: Aufgaben und Pensum

Teilnehmer/in: Was macht die Kirchenpflege dann noch, wenn es den Schreiber gibt? Wie sieht die Aufgabenteilung aus?

Kirchenpflege: Die Kirchenpflege ist weiterhin für Entscheidungen zuständig und trägt die Verantwortung, würde aber auf der operativen Ebene Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung und Erledigung delegieren. Dies soll die Arbeitsbelastung der Kirchenpflege senken. Die Kirchenpflege hat sich dagegen entschieden, das konkrete Pflichtenheft aufzuzeigen, da dieses noch in Abhängigkeit der konkreten Bedürfnisse der neuen Kirchenpflege und der jeweils anfallenden Aufgaben angepasst werden muss.

Im Verlauf der Diskussion werden einige konkrete Beispiele erläutert.

Teilnehmer/in: Die Arbeitsbelastung für die Kirchenpflege ist doch vor Antritt bekannt.

Kirchenpflege: Ja, das wird bei der Suche transparent kommuniziert. Dies erschwert die Suche.

Teilnehmer/in: Kann die Kirchenpflege überhaupt so viel Verantwortung abgeben?

Kirchenpflege: Mit der Formalisierung der Stelle durch die kantonale Körperschaft ist es möglich, weitere Aufgaben zu delegieren und einer solchen Stelle auch eine gewisse Unterschriftenkompetenz einzuräumen.

Teilnehmer/in: Wie realistisch ist es, eine Person zu finden, die diese Anforderungen erfüllen kann?

Kirchenpflege: Weil dies nicht einfach ist, wurde die Stelle mit 60 – 100% konzipiert. Damit soll eine möglichst grosse Anzahl Bewerbungen ermöglicht werden.

Teilnehmer/in: Warum genügen nicht 50%?

Kirchenpflege: 60% Prozent sind das Minimum, bei dem eine Präsenz in den Pfarreien möglich ist. Ein/e andere/r Teilnehmer/in äussert sich für ein 40%-Pensum.

Die Kirchenpflege weist darauf hin, dass man diesbezüglich einen Änderungsantrag stellen könnte.

Thema: Finanzierung

Teilnehmer/in: Was sind die Auswirkungen auf das Budget?

Kirchenpflege: Das Budget ist noch in Bearbeitung und es wird mit Fr. 100'000 für diese Stelle geplant. Unabhängig von diesen Kosten zeichnet sich jetzt schon ein Aufwandüberschuss für das Jahr 2026 ab. Dennoch ist keine unmittelbare Erhöhung des Steuerfusses nötig. Längerfristig wird dies dennoch zu diskutieren sein.

Teilnehmer/in: Wie entwickeln sich die Mitgliederzahlen? Steigen diese, um die zusätzlichen Kosten zu ermöglichen?

Kirchenpflege: Der Anteil der Katholiken an der Wohnbevölkerung ist kontinuierlich und deutlich gesunken und liegt inzwischen bei ca. 21%. Der Trend zeigt weiterhin in die Richtung sinkender Mitgliederzahlen. Die Stelle wird nicht beantragt, weil die Mitgliederzahlen dies ermöglichen, sondern weil die Vorgaben für die Kirchgemeinden steigen. Viele Vorgaben (z.B. Aktenführung und Archivierung, Datenschutz) gelten für Kirchgemeinden genauso wie für andere öffentliche Organe.

Teilnehmer/in: Wie wird die Mehrbelastung kompensiert? Konkret beim Sekretariat und bei den Entschädigungen für die Kirchenpflege?

Kirchenpflege: Kurzfristig ist noch keine Einsparung abzusehen, weil die Stelle sich erst etablieren muss. Mittelfristig ist eine Reduktion der Aufwände für das Kirchgemeindesekretariat ein Ziel. Die aktuellen Entschädigungen von Fr. 35'000 für die ganze Kirchenpflege sind angemessen für die Behördentätigkeit.

Teilnehmer/in: Führt dies zu Budgetkürzungen in anderen Bereichen?

Kirchenpflege: Es soll nicht am Pfarreileben gespart werden. Die Pfarreien haben ihr Budget aktuell bereits gut unter Kontrolle.

Thema: Alternativen

Teilnehmer/in: Könnte die Anzahl der Mitglieder in der Kirchenpflege erhöht werden?

Kirchenpflege: Ja, die Anzahl ist in der Kirchgemeindeordnung geregelt und wurde 2014 von 9 auf 7 gesenkt. Dies würde aber bedeuten, dass noch mehr Personen gefunden werden müssen, was in Anbetracht der Unterbesetzung in den letzten Jahren wenig realistisch ist. Zudem muss eine Person für ein Ressort zuständig sein, was das Aufteilen der Arbeit erschwert.

Teilnehmer/in: Könnte die Entschädigung erhöht werden, um die Mitwirkung in der Kirchenpflege attraktiver zu machen?

Kirchenpflege: Ja, die Entschädigung legt die KGV fest. Die nächste reguläre Überarbeitung steht zu Beginn der nächsten Amtsperiode an.

Teilnehmer/in: Können vermehrt Freiwillige einbezogen werden?

Kirchenpflege: Die Kirchenpflege ist sehr dankbar für den engagierten Helferpool. Bei den Aufgaben der Kirchgemeinde ist das schwieriger, insbesondere weil es als ungerecht empfunden werden kann, wenn ein Teil der Mitwirkenden eine Entschädigung erhält.

Teilnehmer/in: Könnte man Abläufe optimieren, um den Aufwand für die Kirchenpflege zu reduzieren?

Kirchenpflege: Es ist grundsätzlich möglich, andere Mitarbeiter für Teilaspekte einzusetzen (z.B. HR-Mitarbeiter mit Pensum 20 – 30%). Diese kosten allerdings auch und können weniger Verantwortung übernehmen.

Da Teilnehmer zwischenzeitlich die Versammlung verlassen haben, werden die Stimmberechtigten erneut erhoben. Neu sind 28 Stimmberechtigte anwesend.

Es gibt keine Änderungsanträge zum Antrag.

Die Abstimmung fällt mit 4 Stimmen und 18 Gegenstimmen gegen den Antrag aus.

4. Beantwortung schriftliche Anfragen

Die Präsidentin stellt fest, dass zehn Arbeitstage vor der Versammlung keine Anfragen über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse nach § 23 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden eingetroffen sind.

Schluss der Versammlung

Die Präsidentin stellt fest, dass alle Traktanden behandelt wurden.

Die Präsidentin weist auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel hin und fragt, ob Einwendungen gegen die korrekte Versammlungsführung erhoben werden. Es gibt keine Einwände.

Die Beschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan, Anzeiger des Bezirks Affoltern, unter Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel veröffentlicht.

Die nächste Kirchgemeindeversammlung ist für den 9.11.2025 in Hausen am Albis geplant.

Schluss der Versammlung: 19:49 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls

Vorsitzende



Sabrina Muster-Duss

Protokollführer



Marc-Philippe Bartholomä